

Sicher im Feuerwehrdienst

Verantwortung

Die Unternehmerin oder der Unternehmer (Gemeinde / Stadt) ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz im Feuerwehrdienst verantwortlich. Dabei sind die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen. Diese können sein:

- Weder Zeitpunkte, Aufgaben und Tätigkeiten der Einsätze sind planbar.
- Das Gefährdungspotenzial von Feuerwehreinsätzen ist hoch und mit einem hohen Restrisiko für die Feuerwehrangehörigen verbunden.
- Einsätze, insbesondere bei der Personenrettung, sind mit besonderer Eile verbunden.
- Einsätze sind oftmals mit hohen physischen und psychischen Belastungen für Feuerwehrangehörige verbunden.

Unterweisungen

Feuerwehrangehörige sind über die möglichen Gefahren und Fehlbeanspruchungen im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren zu unterweisen. Regelmäßige Unterweisungen über die Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr gehört ebenfalls dazu.



Persönliche Anforderungen

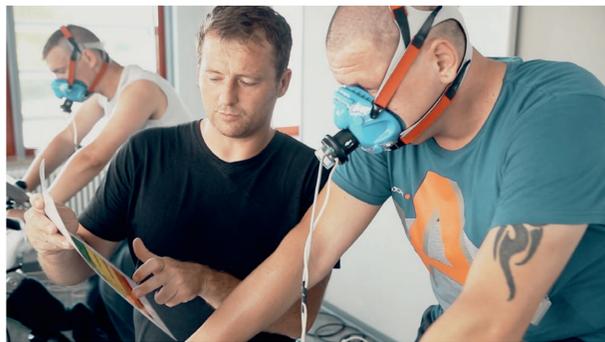
Es dürfen Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Bestehen Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung für die vorgesehenen Tätigkeiten, so muss die Eignung ärztlich bestätigt werden.

Aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen müssen unverzüglich und eigenverantwortlich gemeldet werden.

Eignungsuntersuchungen müssen von geeigneten Ärztinnen oder Ärzten durchgeführt werden, die

- mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sind und die besonderen Anforderungen der Tätigkeiten kennen,
- den allgemein anerkannten Stand der Arbeitsmedizin kennen und diesen bei Eignungsfeststellungen anwenden,
- die für die Untersuchung notwendige apparative Ausstattung vorhalten oder auf diese Zugriff haben,

- fachlich in der Lage sind, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung festzustellen.



Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen, insbesondere Feuerwehrrhäuser, müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen soweit möglich vermieden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können.

Eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung ist zu vermeiden (Schwarz-Weiß-Trennung).



Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Zum Schutz bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen geeignete PSA zur Verfügung gestellt werden. Der Einsatzleiter entscheidet den Gefährdungen entsprechend, welche PSA ausgewählt und benutzt werden muss.

Bei besonderen Gefahren müssen zusätzlich spezielle persönliche Schutzausrüstungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind.

PSA müssen den Feuerwehrangehörigen individuell passen und sind grundsätzlich für den Gebrauch durch nur eine Person bestimmt. Bei der Kombination von mehreren PSA ist darauf zu achten, dass sich deren Schutzwirkung nicht negativ beeinflusst.



Sie ist so zu wählen, dass auch Gefährdungen durch Unterkühlung, Überhitzung oder durch sonstige klimatische Verhältnisse vermieden werden. Dies kann dazu führen, dass jahreszeitabhängig die Feuerweherschutzbekleidung zu variieren ist.

Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

Kinder und Jugendliche sind als Feuerwehrangehörige geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind zu berücksichtigen.



Einsatz mit Atemschutzgeräten

Können Feuerwehrangehörige durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädigender Stoffe gefährdet werden, müssen je nach der möglichen Gefährdung geeignete Atemschutzgeräte benutzt werden.

Beim Einsatz mit von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräten ist dafür zu sorgen, dass neben Kommunikation auch eine Rückzugssicherung zwischen Atemschutztragenden und Feuerwehrangehörigen, die sich im nicht gefährdeten Bereich aufhalten, sichergestellt ist.



Ist die Rettung eingesetzter Trägerinnen oder Trägern von Atemschutzgeräten ohne Atemschutz nicht möglich, müssen Sicherheitstrupps in ausreichender Zahl zur sofortigen Rettung bereit stehen.

Eine Atemschutzüberwachung der eingesetzten Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger ist sicherzustellen und geeignete Maßnahmen zur Notfallrettung vorzusehen.